

# Konstruktionsnachweis **SW12**

Metallständerwände  
Einfachständer- und Rundwände  
zwei- und dreilagig  
mit LaCurve

F 30-A bzw. F 90-A

abP Nr. P-3097/2123-MPA BS

Gültig bis 30.06.2025

## Inhaltsverzeichnis zum Konstruktionsnachweis

### **SW12**      **Einfachständer- und Rundwand, zwei- und dreilagig, F 30-A bzw. F 90-A**

Seite 3:      Übereinstimmungserklärung

Seite 4:      Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-3097/2123-MPA BS

Die mit GS (Gutachterliche Stellungnahme) gekennzeichneten Konstruktionen stellen häufig verwendete Ausführungsmöglichkeiten dar, die nicht unmittelbar vom Verwendbarkeitsnachweis (z.B. AbP) erfasst sind. Die GS bietet dem Anwender eine unterstützende, fachkundige Beurteilung von Konstruktionsdetails bzw. Bauweisen für die Erklärung von nichtwesentlichen Abweichungen, welche gemäß der Landesbauordnungen zulässig sind. Die als nicht wesentlichen Abweichungen vom Verwendbarkeitsnachweis bewerteten Konstruktionsdetails bzw. Bauweisen sind mit der abnehmenden Stelle für den Brandschutz abzustimmen.

# ÜBEREINSTIMMUNGSERKLÄRUNG DES HERSTELLERS DES BAUTEILS

Name und Anschrift des Unternehmens,  
das die Konstruktion erstellt hat  
(Hersteller/Fachunternehmer):

---

---

Baustelle/Objekt/Gebäude:

---

Datum der Herstellung:

---

Bauteilbezeichnung (z.B. Schachtwand):

---

Feuerwiderstandsklasse des erstellten Bauteils:

---

**Hiermit wird bestätigt**, dass die zuvor genannte Siniat Konstruktion \_\_\_\_\_  
hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen  
Prüfzeugnisses (abP)/der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ)/der Europäisch Technischen Zulassung (ETA)  
Nr. \_\_\_\_\_  
sowie den Verarbeitungsvorschriften der Etex Building Performance GmbH hergestellt und eingebaut wurde.

Es ist eine Abweichung zum zuvor genannten Verwendbarkeitsnachweis vorhanden:

als gutachterliche Stellungnahme einer akkreditierten Materialprüfanstalt bzw.

eines autorisierten Ingenieurbüros für Brandschutz Nr. \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

als separate Beschreibung der Abweichung durch den Fachunternehmer (nWA)

**Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z.B. Tragkonstruktion,  
Verbindungs mittel oder Dämmstoff) wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund\***

der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des  
allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

eigener Kontrollen

entsprechend schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile,  
die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat.

\* zutreffendes bitte ankreuzen



**Hinweis:** Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur  
Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde  
auszuhändigen.

Ort, Datum, Stempel/Unterschrift

---

---

## KONTAKT

E-Mail: [anwendungstechnik@siniat.com](mailto:anwendungstechnik@siniat.com)

[www.siniat.de](http://www.siniat.de)

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

P-3097/2123-MPA BS

**Gegenstand:**

Nichttragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion mit einer Metallständerunterkonstruktion und einer beidseitigen Beplankung aus Gipsplatten der Feuerwiderstandsklasse F 30 bzw. F 90 gemäß DIN 4102-2:1977-09 bei einseitiger Brandbeanspruchung

entspr. lfd. Nr. C 4.2 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Teil C4 – Fassung März 2022

Bauarten zur Errichtung von nichttragenden, inneren Trennwänden einschließlich Einbauten (Sanitäreinrichtungen), an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden mit Ausnahme von solchen aus Glas

**Antragsteller:**

Etex Building Performance GmbH  
Geschäftsbereich Siniat  
Scheifenkamp 16  
40878 Ratingen

**Ausstellungsdatum:**

08.12.2022

**Geltungsdauer:**

01.01.2022 bis 30.06.2025

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 13 Seiten und 9 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3097/2123-MPA BS vom 24.03.2014.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3097/2123-MPA BS ist erstmals am 03.05.2007 ausgestellt worden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.



## **A Allgemeine Bestimmungen**

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Anwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## **B Besondere Bestimmungen**

### **1 Gegenstand und Anwendungsbereich**

#### **1.1 Gegenstand**

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung und Anwendung von nichttragenden, raumabschließenden Trennwandkonstruktionen, die bei einseitiger Brandbeanspruchung der Feuerwiderstandsklasse F 30 bzw. F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A bzw. F 90-A nach DIN 4102-2:1977-09\*) angehören.

1.1.2 Die nichttragenden, raumabschließenden Trennwandkonstruktionen bestehen im Wesentlichen aus einer Metallständerunterkonstruktion, einer beidseitigen Bepankung aus „Siniat Gipsplatten LaCurve“ und einer innenliegenden Dämmung. Details sind dem Abschnitt 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.



\*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Seite 12 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.

## 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die nichttragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion muss von Rohdecke zu Rohdecke spannen und ist entsprechend Abschnitt 2 zu befestigen.

Wird die nichttragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion z. B. an Unterdecken befestigt oder auf Doppelböden gestellt, so ist die Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nachzuweisen.

- 1.2.2 Die aussteifenden und unterstützenden Bauteile müssen in ihrer aussteifenden und unterstützenden Wirkung mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen wie der Gegenstand nach Abschnitt 1.1.

- 1.2.3 Die nichttragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion darf mit einer beliebigen Wandbreite hergestellt werden. Die zulässige Wandhöhe ist aus brandschutztechnischer Sicht auf  $h = 4,0$  m bzw.  $h = 5,0$  m (siehe Abschnitt 2.2.2) begrenzt. Durch die Vorgaben von DIN 4103-1:2015-06 für den Nachweis der Biegegrenztragfähigkeit gegenüber statischer Belastung für den Einbaubereich 1 (Linienlast 0,5 kN/m) und den Einbaubereich 2 (Linienlast 1 kN/m) sowie unter stoßartiger Belastung (weicher bzw. harter Stoß) können sich geringere Wandhöhen ergeben. Die geringere Wandhöhe ist maßgebend.

- 1.2.4 Durch übliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu  $d = 0,5$  mm Dicke wird die Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt.

Zusätzliche Bekleidungen (Bekleidungen aus Stahlblech ausgenommen), z. B. Putz oder Verblendungen, sind erlaubt. Bei der Verwendung von brennbaren Baustoffen sind gegebenenfalls jedoch bauaufsichtliche Anforderungen einzuhalten.

- 1.2.5 Folien und Bahnen innerhalb der Konstruktion, auch aus brennbaren Baustoffen, mit einer Dicke  $d \leq 0,5$  mm beeinflussen die angegebene Feuerwiderstandsdauer des Gegenstandes nach Abschnitt 1.1 nicht.

- 1.2.6 Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen usw. dürfen nicht unmittelbar gegenüberliegend eingebaut werden. Im Übrigen dürfen derartige Dosen an jeder beliebigen Stelle angeordnet werden. Die Ausführung muss gemäß Abschnitt 2.2.6 erfolgen.

- 1.2.7 Für die Durchführung von Rohrleitungen, gebündelten elektrischen Leitungen, Installationskanälen, Kabelkanälen oder Lüftungsleitungen sind Abschottungen erforderlich, deren Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nachzuweisen ist. Es sind weitere Eignungsnachweise, z. B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. einer allgemeinen Bauartgenehmigung oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, erforderlich.

- 1.2.8 Wenn in raumabschließenden Wandkonstruktionen mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse Verglasungen, Feuerschutzabschlüsse oder Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse eingebaut werden sollen, ist die Eignung dieser Einbauten in Verbindung mit der Wandkonstruktion durch Prüfungen nachzuweisen. Es sind weitere Eignungsnachweise, z. B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer allgemeinen Bauartgenehmigung, erforderlich.

- 1.2.9 Aus den für die Bauart gültigen technischen Bestimmungen (z.B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften, Normen oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.



- 1.2.10 Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.
- 1.2.11 Der Antragsteller erklärt, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

## 2 Bestimmungen für die Bauart

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der bauaufsichtlichen Benennung und des Verwendbarkeitsnachweises.

**Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der wesentlichen Bauprodukte**

Bauprodukt/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte im Gebrauchszustand [kg/m <sup>3</sup> ]	Bauaufsichtliche Benennung nach VV TB
„Siniat Gipsplatten LaCurve“ Typ D nach DIN EN 520	6,5	≥ 850	nichtbrennbar
Mineralwolle (Steinwolle) „Termarock 100“ nach DIN EN 13162 Schmelzpunkt ≥ 1000°C nach DIN 4102-17	≥ 40	≥ 100	nichtbrennbar
Mineralwolle (Steinwolle) „Sonorock“ nach DIN EN 13162 Schmelzpunkt ≥ 1000°C nach DIN 4102-17	≥ 40	≥ 28	nichtbrennbar
Profil ≥ CW 50/50/06 nach DIN 18182-1 bzw. DIN EN 14195	≥ 0,6	-	nichtbrennbar
Profil ≥ UW 50/40/06 nach DIN 18182-1 bzw. DIN EN 14195	≥ 0,6	-	nichtbrennbar
Siniat-UW-flex-Profil ≥ UW 50/40/06 nach DIN 18182-1 bzw. DIN EN 14195	≥ 0,6	-	nichtbrennbar
„Trennwandband B1“ nach abP Nr. P-SAC 02/III-011	2,6 – 3,4	46 - 60	schwerentflammbar

Verwendete Abkürzungen:

abP ⇒ Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Die laut Landesbauordnung für das jeweilige Bauprodukt geforderte Übereinstimmung/Konformität nach Tabelle 1 muss für die Anwendung gewährleistet sein.

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.



## 2.2 Bestimmungen für die Ausführung

Die nichttragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion ist in ihrer Bauart entsprechend den folgenden Abschnitten und den Anlagen zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis auszuführen, wobei die Ausführung in Abhängigkeit der Feuerwiderstandsklasse als gerade bzw. als geschwungene Trennwand erfolgt.

### 2.2.1 Unterkonstruktion

Die Decken- bzw. Bodenanschlussprofile und die Metallständer müssen den Angaben von DIN 18182-1 bzw. DIN EN 14195 entsprechen.

Die Decken- bzw. Bodenanschlussprofile müssen aus Profilen  $\geq$  UW 50/40/06 bestehen. In diese UW-Profile müssen Metallständer aus Profilen  $\geq$  CW 50/50/0,6 im Abstand von  $a \leq 300$  mm eingestellt werden.

Geschwungene Trennwände müssen aus Siniat-UW-flex-Profilen  $\geq$  UW 50/40/06 bestehen, in die Profile  $\geq$  CW 50/50/06 im Abstand von  $a \leq 300$  mm eingestellt werden.

Hinsichtlich der Ausführung der Unterkonstruktion sind auch die Randbedingungen gemäß Abschnitt 1.2.3 und Abschnitt 2.2.2 einzuhalten.

Gerade Trennwände dürfen wahlweise mit Doppelständern ausgeführt werden. Das Doppelständerwerk aus Profilen  $\geq$  CW 50/50/0,6 darf aus getrennten Metallständern oder aus zug- und druckfest miteinander verbundenen parallelen Metallständern ausgeführt werden. Hinsichtlich der Ausführung der Doppelständer sind die Angaben gemäß DIN 18183-1: 2008-01 einzuhalten.

### 2.2.2 Beplankung und Befestigung

Die vertikalen Stoßfugen der stets liegend zu verlegenden „Siniat Gipsplatten LaCurve“ sind grundsätzlich auf der Metallunterkonstruktion anzuordnen. Die Versatzmaße der Stoßfugen sind den nachfolgenden Abschnitten zu entnehmen.

Die Befestigung der „Siniat Gipsplatten LaCurve“ hat gemäß den nachfolgenden Abschnitten sowie den Anlagen mit geeigneten, für die Art der Befestigung zulässigen und statisch ausreichend dimensionierten Schnellbauschrauben nach DIN 18182-2 bzw. DIN EN 14566 zu erfolgen.

Die vg. Schnellbauschrauben sind im Bereich des Boden- und Deckenanschlusses stets so anzuordnen, dass über die Beplankung eine kraftschlüssige Verschraubung der CW-Profile mit den UW-Profilen bzw. den Siniat-UW-flex-Profilen sichergestellt ist.

In Abhängigkeit von der Feuerwiderstandsklasse gelten die in den nachfolgenden Abschnitten angegebenen Randbedingungen für die Unterkonstruktion, Beplankung, die Wandhöhen sowie die brandschutztechnisch erforderliche Dämmung.



### 2.2.2.1 Feuerwiderstandsklasse F 30

Die nichttragende raumabschließende Trennwandkonstruktion darf ausschließlich in gerader Ausführung errichtet werden.

**Tabelle 2:** Nichttragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion in **gerader** Ausführung

Feuerwiderstandsklasse	Beidseitige Beplankung gemäß Tabelle 1		Unterkonstruktion	Zulässige Wandhöhe [m]	Dämmung gemäß Tabelle 1
	Art max. Abmessungen	Dicke [mm]			
F 30	„Siniat Gipsplatten LaCurve“ (b x l) ≤ 1200 mm x 3000 mm	2 x 6,5	UW ≥ 50/40/06 CW ≥ 50/50/06 a ≤ 300 mm	5,0	Sonorock d ≥ 40 mm

Vertikale Stoßfugen sind

- innerhalb der jeweiligen Plattenlage um  $a \geq 300$  mm (bzw. Ständerabstand) und
- zwischen der 1. Plattenlage und der 2. Plattenlage um  $a \geq 600$  mm

gegeneinander zu versetzen.

Der Abstand der Horizontalfugen der 1. Plattenlage zu den Horizontalfugen der 2. Plattenlage muss  $a \geq 600$  mm betragen.

Kreuzfugen sind nicht zulässig.

Beide Plattenlagen sind mit Schnellbauschrauben  $\geq \varnothing 3,5$  mm x 25 mm in der Unterkonstruktion zu befestigen. Die Befestigung der 1. Plattenlage der Beplankung muss in Abständen von  $a \leq 600$  mm und die Befestigung der 2. Plattenlage der Beplankung muss in Abständen von  $a \leq 250$  mm erfolgen.

### 2.2.2.2 Feuerwiderstandsklasse F 90

Die nichttragende raumabschließende Trennwandkonstruktion darf in gerader und in geschwungener Ausführung errichtet werden.

**Tabelle 3:** Nichttragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion in **gerader** Ausführung

Feuerwiderstandsklasse	Beidseitige Beplankung gemäß Tabelle 1		Unterkonstruktion	Zulässige Wandhöhe [m]	Dämmung gemäß Tabelle 1
	Art max. Abmessungen	Dicke [mm]			
F 90	„Siniat Gipsplatten LaCurve“ (b x l) ≤ 1200 mm x 3000 mm	3 x 6,5	UW ≥ 50/40/06 CW ≥ 50/50/06 a ≤ 300 mm	5,0	Termarock 100 d ≥ 40 mm



Vertikale Stoßfugen sind

- innerhalb der jeweiligen Plattenlage um  $a \geq 300$  mm (bzw. Ständerabstand) und
- zwischen den einzelnen Plattenlagen (1. Plattenlage zu 2. Plattenlage sowie 2. Plattenlage zu 3. Plattenlage) um jeweils  $a \geq 300$  mm gegeneinander

zu versetzen.

Der Abstand der Horizontalfugen zwischen den einzelnen Plattenlagen (1. Plattenlage zu 2. Plattenlage sowie 2. Plattenlage zu 3. Plattenlage) muss jeweils  $a \geq 300$  mm betragen.

Kreuzfugen sind nicht zulässig.

Die Befestigung der 1. Plattenlage und der 2. Plattenlage der Beplankung muss jeweils mit Schnellbauschrauben  $\geq \varnothing 3,5$  mm x 25 mm in Abständen von  $a \leq 250$  mm in der Unterkonstruktion erfolgen. Die Befestigung der 3. Plattenlage der Beplankung muss mit Schnellbauschrauben  $\geq \varnothing 3,5$  mm x 35 mm in Abständen von  $a \leq 250$  mm in der Unterkonstruktion erfolgen.

**Tabelle 4:** Nichttragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion in **geschwungener** Ausführung

Feuerwiderstandsklasse	Beidseitige Beplankung gemäß Tabelle 1		Unterkonstruktion	Zulässige Wandhöhe [m]	Dämmung gemäß Tabelle 1
	Art max. Abmessungen	Dicke [mm]			
F 90	„Siniat Gipsplatten LaCurve“ (b x l) $\leq 1200$ mm x 3000 mm	3 x 6,5	Siniat-UW-flex-Profile $\geq 50/40/06$ CW-Profile $\geq 50/50/06$ $a \leq 300$ mm	4,0	Termarock 100 $d \geq 40$ mm

Vertikale Stoßfugen sind

- innerhalb der jeweiligen Plattenlage um  $a = 600$  mm (bzw. doppelter Ständerabstand) und
- zwischen den einzelnen Plattenlagen (1. Plattenlage zu 2. Plattenlage sowie 2. Plattenlage zu 3. Plattenlage) um jeweils  $a \geq 300$  mm gegeneinander

zu versetzen.

Der Abstand der Horizontalfugen zwischen den einzelnen Plattenlagen (1. Plattenlage zu 2. Plattenlage sowie 2. Plattenlage zu 3. Plattenlage) muss jeweils  $a \geq 300$  mm betragen.

Kreuzfugen sind nicht zulässig.

Die Befestigung der 1. Plattenlage und der 2. Plattenlage der Beplankung muss jeweils mit Schnellbauschrauben  $\geq \varnothing 3,5$  mm x 25 mm in Abständen von  $a \leq 250$  mm in der Unterkonstruktion erfolgen. Die Befestigung der 3. Plattenlage der Beplankung muss mit Schnellbauschrauben  $\geq \varnothing 3,5$  mm x 35 mm in Abständen von  $a \leq 250$  mm in der Unterkonstruktion erfolgen.

Der zulässige Mindestradius der geschwungenen Trennwände muss  $R \geq 1850$  mm betragen.



## 2.2.3 Fugenausbildung

### 2.2.3.1 Allgemein

Die Gipsplatten sind jeweils dicht zu stoßen. Die Fugen sämtlicher Plattenlagen und die Schraubenköpfe der sichtseitigen Plattenlage (äußerste Plattenlage) sind dicht mit „Siniat Spachtelmasse“ (Fugenspachtel nach DIN EN 13963) zu verfüllen (innere nicht sichtbare Plattenlagen) bzw. zu verspachteln (äußerste sichtseitig Plattenlage). Auf den Fugen der sichtseitigen Plattenlage sind zusätzlich  $b = 50$  mm breite Glasfaser-Bewehrungsstreifen anzuordnen. Entsprechendes gilt auch für die Anschlussfugen zu den angrenzenden Bauteilen.

### 2.2.3.2 Dehnfugen

Gerade Trennwandkonstruktionen dürfen auch mit Dehnfugen mit einer Breite von  $a \leq 20$  mm ausgeführt werden. Die Ausführung muss entsprechend DIN 4102-4:2016-05, Abschnitt 10.2.2 (5), Bild 10.1 erfolgen.

## 2.2.4 Dämmung

Die Wandkonstruktionen sind mit einer Dämmung aus  $d \geq 40$  mm dicken Mineralwolleplatten (Steinwolle) „Rockwool Sonorock“ (siehe Tabelle 2) bzw. „Termarock 100“ (siehe Tabelle 3 und 4) gemäß Tabelle 1 auszuführen.

Die Dämmplatten sind ohne vertikale Fugen anzuordnen, jeweils dicht zu stoßen und durch strammes Einpassen zwischen den Metallständern und/oder Boden-/ Deckenprofilen in der Lage zu sichern.

## 2.2.5 Anschlüsse an umgebende Bauteile

### 2.2.5.1 Feste Anschlüsse an umgebende Bauteile

Im Bereich des Decken- und Fußbodenanschlusses sowie im seitlichen Anschlussbereich sind die UW- bzw. Siniat-UW-flex-Profile sowie die CW-Profile kraftschlüssig an den Massivbauteilen zu befestigen.

Die Befestigung muss mit geeigneten, für die Art der Befestigung und den Untergrund zulässigen und statisch ausreichend dimensionierten Nageldübeln (Stahlschrauben in Verbindung mit Kunststoffdübeln) mit Stahlschrauben  $\varnothing \geq 6$  mm x 45 mm (gerade Trennwände) bzw. Stahlschrauben  $\varnothing \geq 6$  mm x 60 mm (geschwungene Trennwände) erfolgen. Die Befestigungsabstände der vg. Befestigungsmittel müssen

- bei den geraden Trennwänden  $a \leq 500$  mm (oben und unten) bzw.  $a \leq 1500$  mm (seitlich) und
- bei den geschwungenen Trennwänden  $a \leq 500$  mm (oben und unten) bzw.  $a \leq 750$  mm (seitlich)

betragen.

Alternativ dürfen Dübel aus Stahl (z. B. Stahlschrauben / Stahldübel, Nagelanker)  $\geq M6$  bzw.  $\varnothing \geq 6$  mm (Spannungsquerschnittsfläche jeweils  $\geq 20,1$  mm<sup>2</sup>) verwendet werden, die für den Untergrund sowie die Anwendung geeignet sind und die den Angaben gültiger allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen (abZ) des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, bzw. einer europäisch technischen Zulassung (ETA) bzw. einer europäisch technischen Bewertung (ETA) entsprechen.



Sofern die Zulassung bzw. Bewertung keine Aussagen zur erforderlichen Feuerwiderstandsdauer der Befestigungsmittel trifft, sind bei Anschluss an Stahlbeton Befestigungsmittel aus Stahl der Mindestgröße M8 mit der doppelten Setztiefe (z. B.  $2h_{er}$ ) - mindestens jedoch 60 mm tief – und einer maximalen rechnerische Zugbelastung je Dübel von 500 N (vgl. DIN 4102-4:2016-05, Abschnitt 11.2.6.3) einzubauen. Die effektive Setztiefe ( $h_{er}$ ) ist der gültigen Zulassung bzw. Bewertung zu entnehmen. Die Belastung auf die Dübel kann als zentrische Zugbeanspruchung (N), Querbeanspruchung (V) oder als Kombination (Schrägzugbeanspruchung) aus beiden aufgebracht werden.

Alternativ dürfen Dübel verwendet werden, deren brandschutztechnische Eignung durch eine Prüfung und Beurteilung über die jeweils erforderliche Feuerwiderstandsdauer durch eine anerkannte Prüfstelle erbracht wurde.

Dübel sind entsprechend den technischen Unterlagen (z. B. Montagerichtlinien) und gemäß den Vorgaben der Zulassung bzw. Bewertung (abZ oder ETA) einzubauen.

In jedem Fall muss die Eignung der Dübel für den jeweiligen Untergrund und die Anwendung auch für den kalten Einbauzustand zulässig und nachgewiesen sein. Die Vorgaben für den kalten Einbauzustand gelten uneingeschränkt weiter.

Feste verspachtelte Anschlüsse an angrenzenden Massivbauteilen sind dicht auszuführen (siehe Anlagen 3, 7 und 8). Als Dichtungstreifen ist ein „Trennwandband B1“ nach abP Nr. P-SAC 02/III-011 mit einer Ausgangsdicke von  $d \approx 3$  mm angeordnet werden, welches im Einbauzustand auf mindestens die Hälfte seiner Ausgangsdicke komprimiert einzubauen ist.

Die vg. Dichtungstreifen sind durch Verspachtelung der Beplankung in ganzer Beplankungsdicke oder durch die Beplankung abzudecken.

Die Trennwandkonstruktionen dürfen an bekleidete Stahlbauteile angeschlossen werden, die eine Feuerwiderstandsklasse aufweisen, die eine Stufe höher ist als die der Trennwandkonstruktion (d. h. z. B. F 60 bei F 30-Trennwänden und F 120 bei F 90-Trennwänden). Für die bekleideten Stahlbauteile muss ein bauaufsichtlicher Nachweis (DIN 4102-4 oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis) vorliegen. Der Anschluss muss mit geeigneten Befestigungsmitteln erfolgen, die mindestens die o. g. Spannungsquerschnittsflächen aufweisen. Die Abstände dieser Befestigungsmittel dürfen die o. g. Abstände nicht überschreiten.

#### **2.2.5.2 Gleitende Anschlüsse an umgebende Bauteile**

Gerade Trennwandkonstruktionen dürfen mit einem gleitenden Anschluss an die angrenzenden Massivbauteile ausgeführt werden, sofern die Fuge  $a \leq 20$  mm beträgt. Zur Befestigung der Wandkonstruktionen sind  $\geq 3$  Plattenstreifen an den angrenzenden Massivbauteil zu befestigen. Die Beplankung muss entsprechend  $a \leq 20$  mm unterhalb des Massivbauteils enden. Die Ausführung muss entsprechend DIN 4102-4:2016-05, Abschnitt 10.2.5 (7), Bild 10.5 (linke Abbildung), erfolgen.



### **2.2.5.3 Fußbodenanschluss mit zurückspringender Beplankung**

Gerade Trennwandkonstruktionen dürfen mit einer zurückspringenden Beplankung ausgeführt werden. Die Ausführung muss entsprechend DIN 4102-4:2016-05, Abschnitt 10.2.5 (6), Bild 10.4, erfolgen, wobei im zurückspringenden Bereich die Dämmschicht zu komprimieren ist.

### **2.2.5.4 T-Stöße von Wandkonstruktionen**

Gerade Trennwandkonstruktionen dürfen mit T-Stößen ausgeführt werden, bei dem die Wandkonstruktion direkt über die Ständer miteinander verschraubt werden. Die Ausführung muss entsprechend DIN 4102-4:2016-05, Abschnitt 10.2.5 (4), Bild 10.3 (linke Abbildung), erfolgen.

### **2.2.6 Einbauten**

In die Trennwandkonstruktion mit einer inneren Dämmung dürfen sog. ELT-Dosen (Steckdosen, Schaltdosen, Verteilerdosen usw.) eingebaut werden.

Dabei sind die Öffnungen für den Einbau in entsprechender Größe in die Beplankung zu schneiden und die ELT-Dosen in ein etwa  $d = 20$  mm dickes Gipsbett (Fugenspachtel nach DIN EN 13963, z. B. „Siniat Pallas fill“) einzusetzen.

## **3 Übereinstimmungsnachweis**

Der Anwender (Errichter) der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Seite 13).

## **4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**

Der Entwurf und die Bemessung haben entsprechend den für den Gegenstand nach Abschnitt 1.1 gültigen technischen Baubestimmungen, unter Berücksichtigung der darüber hinausgehenden Randbedingungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, zu erfolgen.

## **5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung**

Die Anforderungen an den Brandschutz sind auf Dauer nur sichergestellt, wenn der Gegenstand nach Abschnitt 1.1 stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird. Im Falle des Austausches beschädigter Teile ist darauf zu achten, dass die neu einzusetzenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.



## 6 Rechtsgrundlage

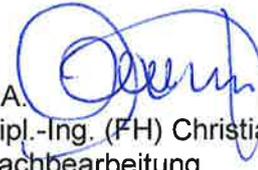
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46-73) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) gemäß RdErl. d. MU vom 01.04.2022 (Nds. MBl. Nr. 14/2022, S. 508-533) zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 27.07.2022 (Nds. MBl. Nr. 30/2022, S. 1067) erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

## 7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig erhoben werden.



Dipl.-Ing. Thomas Paul  
Leiter der Prüfstelle



i. A.  
Dipl.-Ing. (FH) Christian Rabbe  
Sachbearbeitung

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite

## Verzeichnis der Normen und Richtlinien

DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
DIN 4102-17:2017-12	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 17: Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen - Begriffe, Anforderungen und Prüfung
DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände - Teil 1: Anforderungen und Nachweise
DIN 18180:2014-09	Gipsplatten – Arten und Anforderung
DIN 18181:2019-04	Gipsplatten im Hochbau – Verarbeitung
DIN 18182-1:2015-11	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten - Teil 1: Profile aus Stahlblech
DIN 18182-2:2019-12	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten - Teil 2: Schnellbauschrauben, Klammern und Nägel
DIN 18183-1:2018-05	Trennwände und Vorsatzschalen aus Gipsplatten mit Metallunterkonstruk- tionen - Teil 1: Beplankung mit Gipsplatten
DIN EN 520:2009-12	Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 520:2004 + A1:2009
DIN EN 13162:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13162:2012 + A1:2015
DIN EN 13963:2005-08	Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 13963:2005
DIN EN 13963:2006-11 Berichtigung 1	Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 13963:2005, Berichtigung zu DIN EN 13963:2005-08; Deutsche Fassung EN 13963:2005/AC:2006
DIN EN 14195:2005-05	Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensysteme – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 14195:2005
DIN EN 14195:2006-11 Berichtigung 1	Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensysteme – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 14195:2005, Berichtigung zu DIN EN 14195:2005-05; Deutsche Fassung EN 14195:2005/AC:2006
DIN EN 14566:2009-10	Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme – Begriffe, Anfor- derungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 14566:2008 + A1:2009  Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), veröffent- licht im Niedersächsischen Ministerialblatt (jeweils gültiger Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Niedersachsen)



Muster für  
**Übereinstimmungserklärung**

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die nichttragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse F 30 bzw. F 90 \*)

Hiermit wird bestätigt, dass die nichttragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3097/2123-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 08.12.2022 errichtet und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses \*)
- eigener Kontrollen \*)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. \*)

---

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

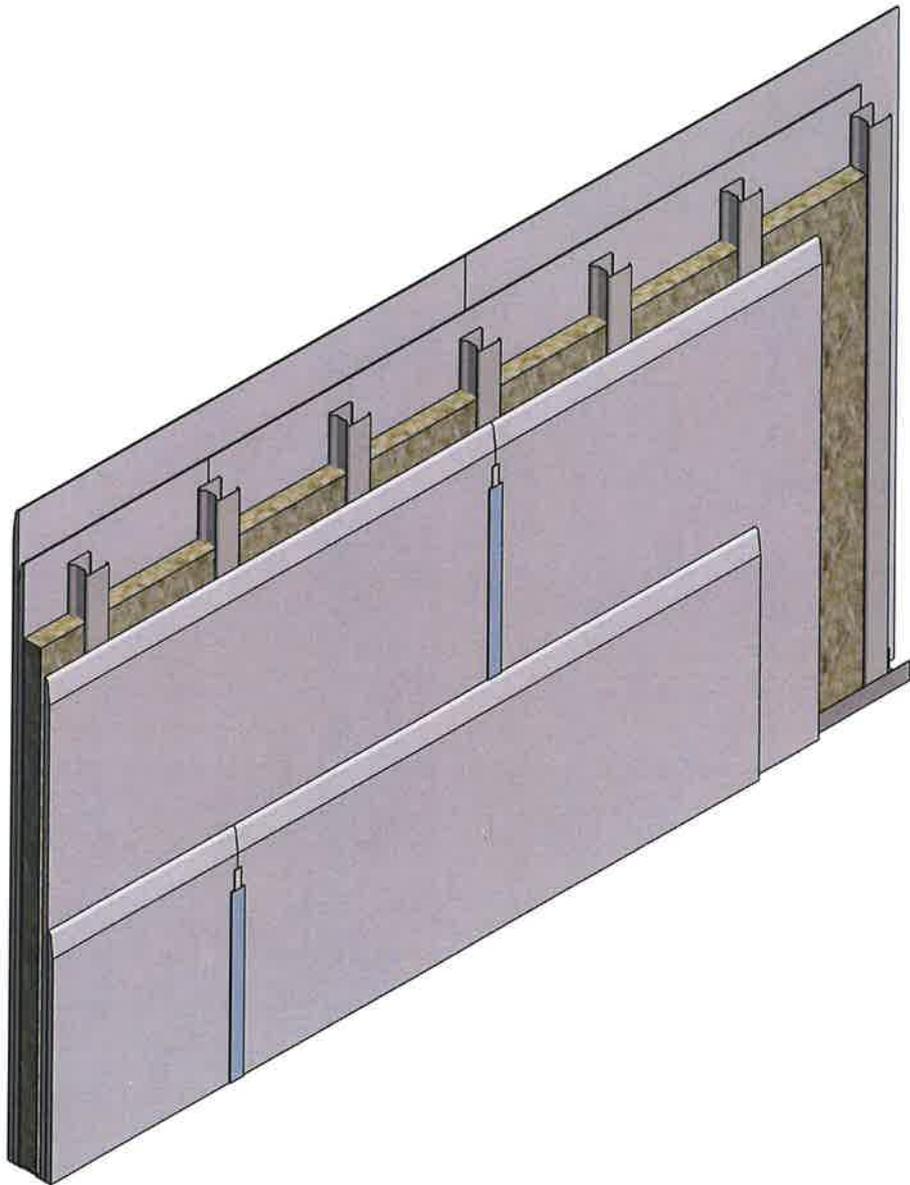
(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



---

\*) Nichtzutreffendes streichen

Isometrie, zweilagig



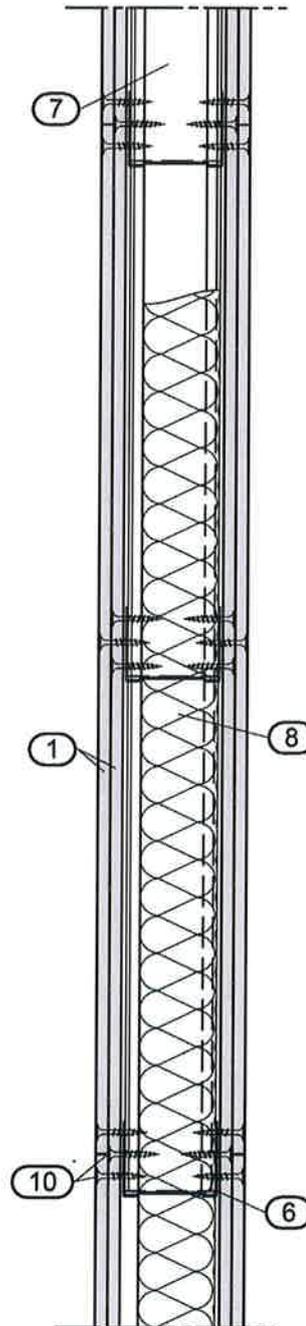
Alle Maße in mm

**Nichttragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion**  
der Feuerwiderstandsklasse **F 30** nach DIN 4102-2:1977-09

- Isometrie -

Anlage 1 zum  
abP Nr.:  
P-3097/2123-MPA BS  
vom 08.12.2022

Horizontalschnitt, zweilagig



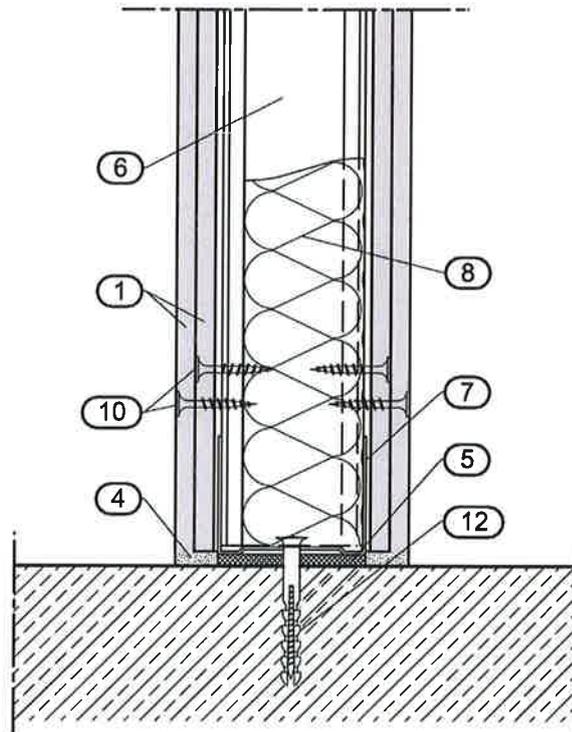
Alle Maße in mm

**Nichttragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion**  
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2:1977-09

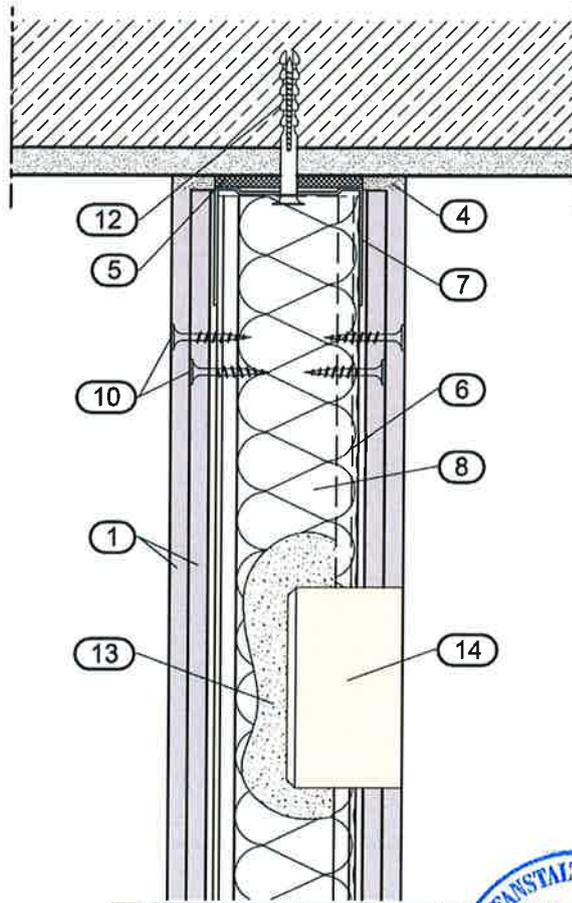
- Horizontalschnitt zweilagig -

Anlage 2 zum  
abP Nr.:  
P-3097/2123-MPA BS  
vom 08.12.2022

## Fußbodenanschluss



## Deckenanschluss und Steckdoseneinbau



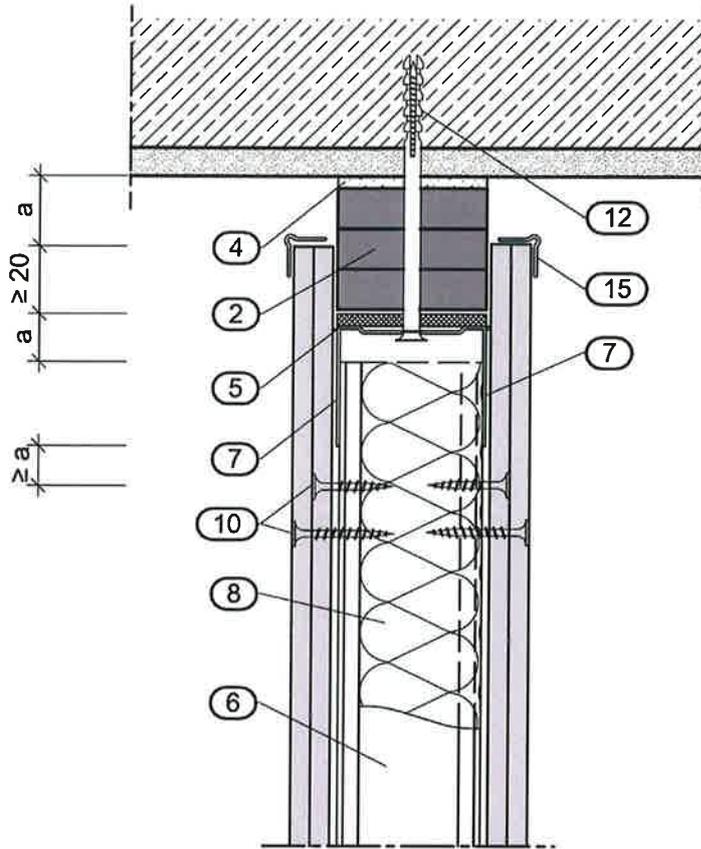
Alle Maße in mm

**Nichttragende, raumabschließende Trenwandkonstruktion**  
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2:1977-09  
 - Fußboden- und Deckenanschluss mit Einbau ELT-Dose -

Anlage 3 zum  
 abP Nr.:  
 P-3097/2123-MPA BS  
 vom 08.12.2022

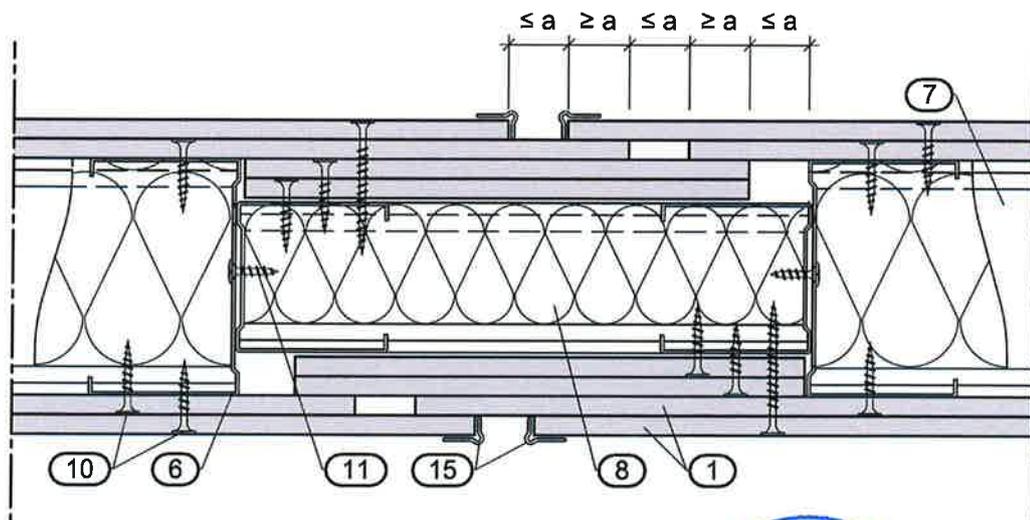


**Deckenanschluss gleitend**  
 Prinzipdarstellung gemäß DIN 4102-4:2016-05, Bild 10.5



a = 20

**Dehnfuge**  
 Prinzipdarstellung gemäß DIN 4102-4:2016-05, Bild 10.1



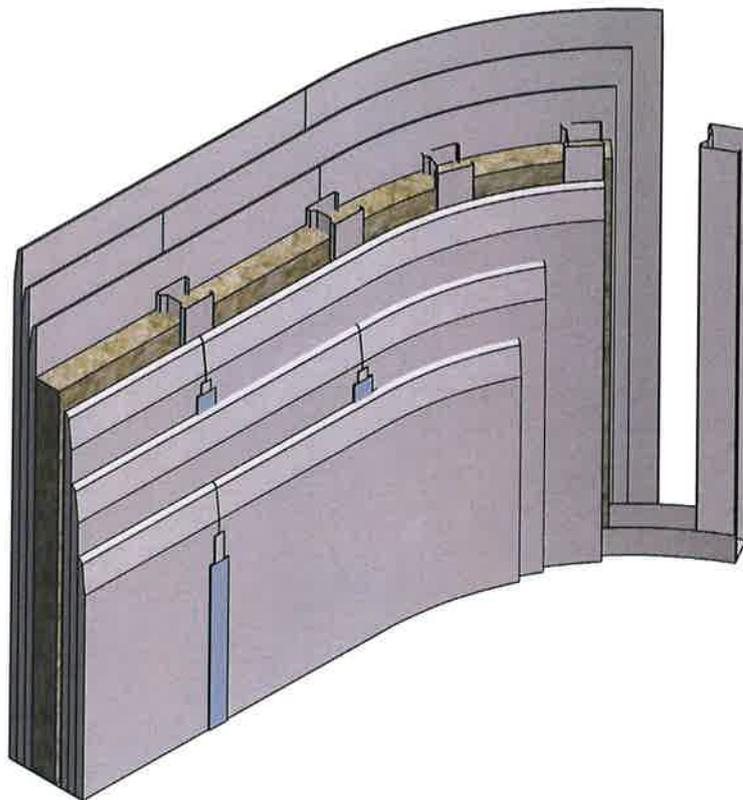
Alle Maße in mm

**Nichttragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion**  
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2:1977-09 \*  
 - Gleitender Deckenanschluss und Dehnfuge -



Anlage 4 zum  
 abP Nr.: 3097/2123-MPA BS  
 vom 08.12.2022

Isometrie Rundwand, dreilagig



Zulässiger Mindestradius beträgt  $R = 1850$  mm

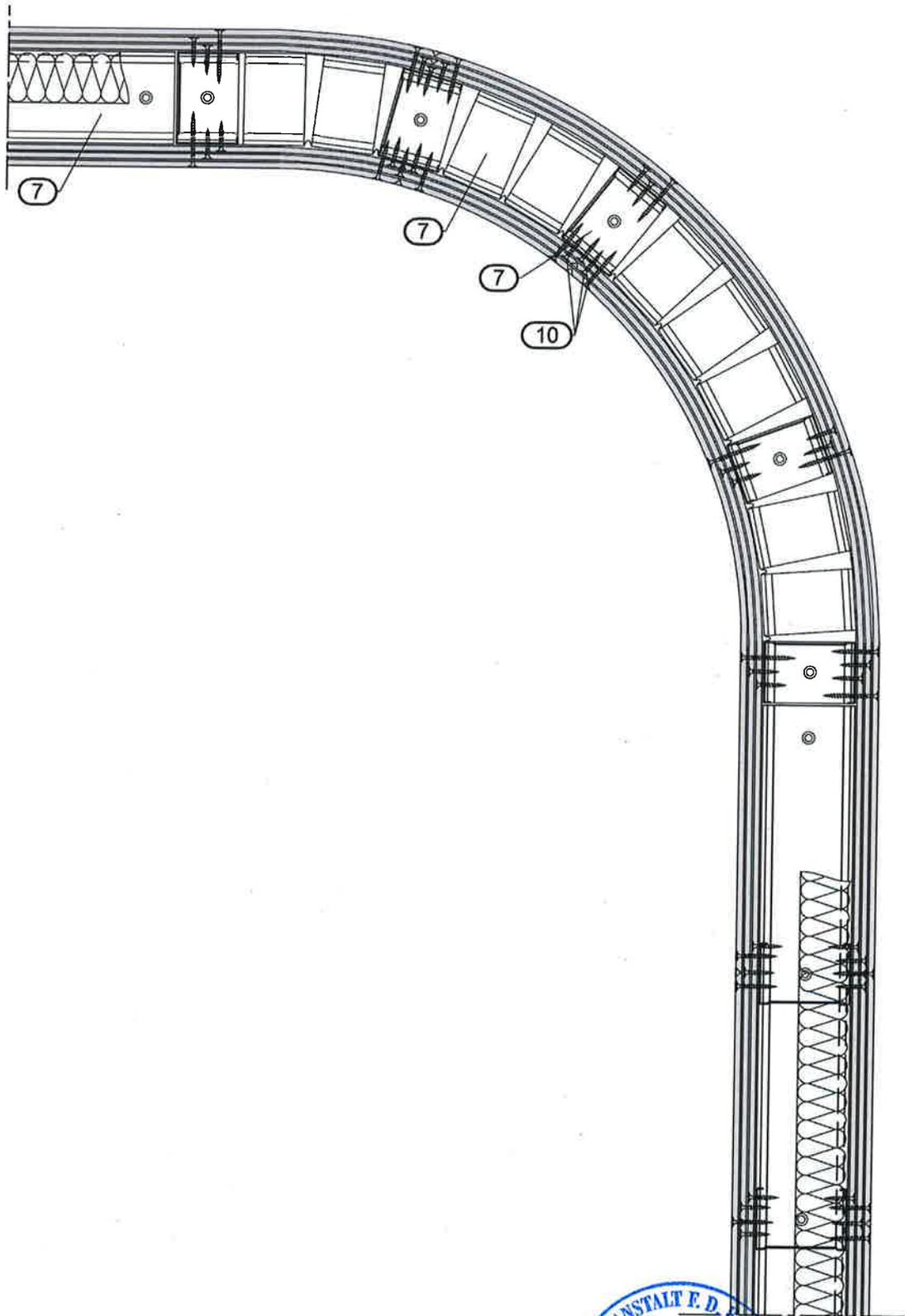


Alle Maße in mm

**Nichttragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion**  
der Feuerwiderstandsklasse **F 90** nach DIN 4102-2:1977-09  
- Rundwand Isometrie -

Anlage 5 zum  
abP Nr.:  
P-3097/2123-MPA BS  
vom 08.12.2022

Horizontalschnitt, dreilagig



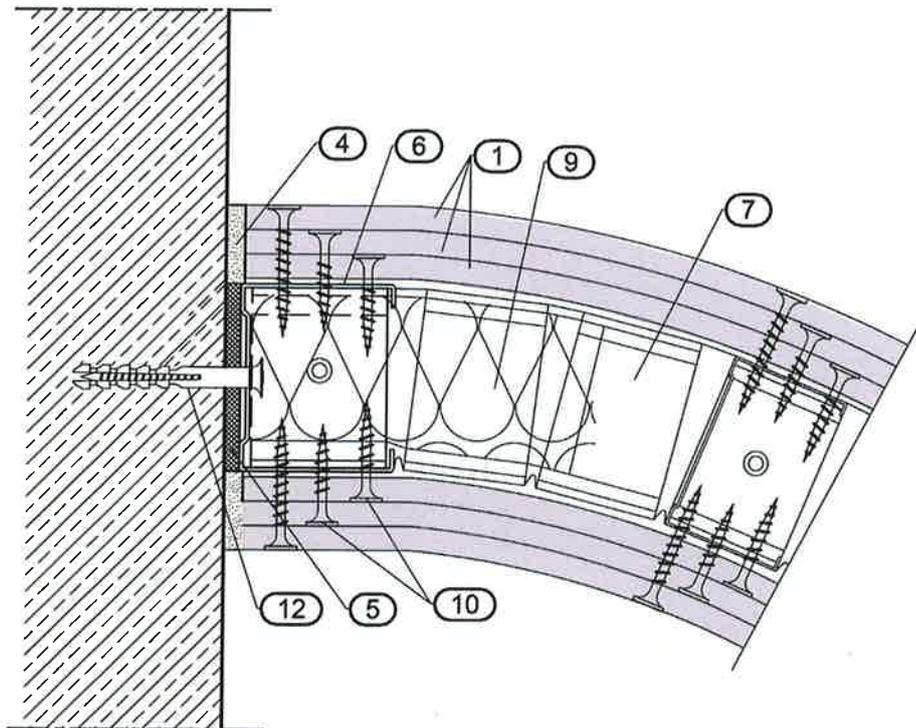
Alle Maße in mm

**Nichttragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion**  
der Feuerwiderstandsklasse **F 90** nach DIN 4102-2:1977-09

- Horizontalschnitt dreilagig -

Anlage 6 zum  
abP Nr.:  
P-3097/2123-MPA BS  
vom 08.12.2022

Wandanschluss



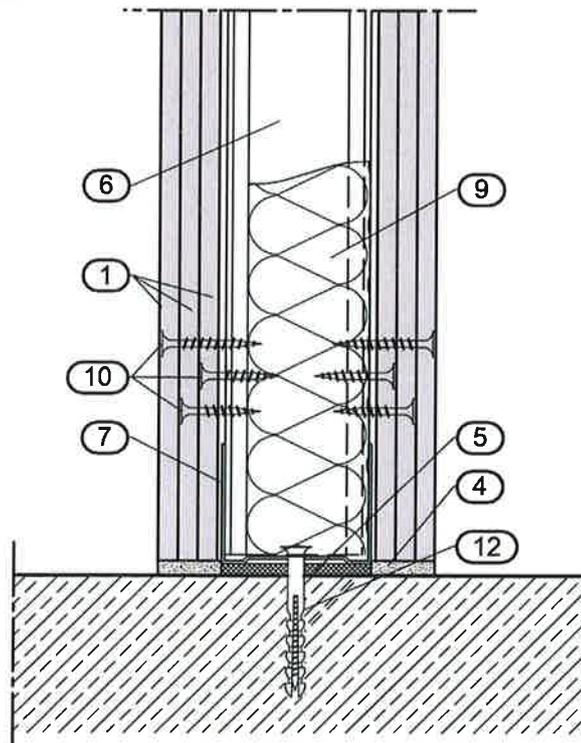
Alle Maße in mm

**Nichttragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion**  
der Feuerwiderstandsklasse **F 90** nach DIN 4102-2:1977-09

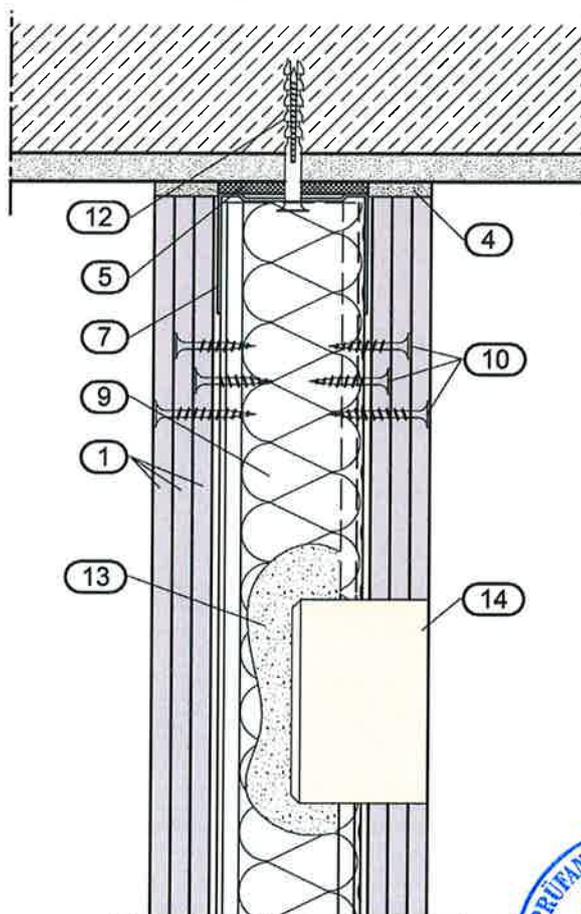
- Wandanschluss -

Anlage 7 zum  
abP Nr.:  
P-3097/2123-MPA BS  
vom 08.12.2022

## Fußbodenanschluss



## Deckenanschluss und Steckdoseneinbau



Alle Maße in mm

**Nichttragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion**  
 der Feuerwiderstandsklasse **F 90** nach DIN 4102-2:1977-09  
 - Fußboden- und Deckenanschluss mit Einbau ELT-Dose -



Anlage 8 zum  
 abP Nr.:  
 P-3097/2123-MPA BS  
 vom 08.12.2022

- ① Siniat LaCurve, d = 6,5 mm
- ② Siniat Gipsplattenstreifen nach DIN EN 520
- ③ Siniat Gipsplatte
- ④ Siniat Fugenspachtel
- ⑤ Trennwanddichtungsband gemäß Abschnitt 2.2.5.1
- ⑥ CW-Profil
- ⑦ UW flex Profil bzw. UW-Profil bei F 90-A,  
UW-Profil bei F 30-A
- ⑧ Steinwolle, d = 40 mm, Rohdichte  $\geq 28 \text{ kg/m}^3$
- ⑨ Steinwolle, d = 40 mm, Rohdichte  $\geq 100 \text{ kg/m}^3$
- ⑩ Schnellbauschraube TN
- ⑪ Blechschraube
- ⑫ Nagelübel bzw. Befestigungsmittel gemäß Abschnitt 2.2.5.1
- ⑬ Gipsbett, d  $\leq 20 \text{ mm}$
- ⑭ ELT-Dose
- ⑮ Kantenprofil



Alle Maße in mm

**Nichttragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion**  
der Feuerwiderstandsklasse **F 30** bzw. **F 90** nach DIN 4102-2:1977-09

- Positionsliste -

Anlage 9 zum  
abP Nr.:  
P-3097/2123-MPA BS  
vom 08.12.2022